



WEITERENTWICKLUNG DES **PETITIONSWESENS**

POSITIONSPAPIER DER SPD-FRAKTION IM SÄCHSISCHEN LANDTAG

19. Februar 2018

Petitionen sind Seismographen für Gerechtigkeitsfragen. In der Stärkung des Petitionswesens sehen wir ein Werkzeug dafür, einen regen Austausch zwischen Bevölkerung und Parlament zu ermöglichen. Petitionen müssen als etwas Gutes und Positives betrachtet werden.

Artikel 35 Satz 1 der Sächsischen Verfassung sichert jeder Person das Recht zu, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Bei der konkreten Ausgestaltung des Petitionsrechts hat Sachsen, wie etwa der aktuelle Länderbericht Petitionen 2016 zeigt, viel Luft nach oben. Der Freistaat belegt dabei im Vergleich mit den anderen Bundesländern und dem Bund den vorletzten Platz, nur Hessen weist eine schlechtere Bilanz auf. Insbesondere beim Online-Angebot und der Transparenz schneidet Sachsen schlecht ab. Der Sächsische Landtag ist hier als Gesetzgeber und Verfassungsorgan gefragt, das sächsische Petitionsrecht künftig mit mehr Kompetenzen auszustatten und damit bürgerfreundlicher und transparenter zu gestalten

Im Koalitionsvertrag zwischen SPD und CDU ist die Überarbeitung für diese Legislaturperiode vorgesehen. Die dort vereinbarten Schritte zur Verbesserung des Petitionswesens sind überfällig.

In den vergangenen Monaten haben wir im Austausch mit dem Petitionsdienst und unter Einbeziehung etwa des Datenschutzbeauftragten mögliche Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Petitionswesens erörtert. Für uns liegt der Schwerpunkt auf den Feldern Bürgernähe und Transparenz. Wir möchten das Petitionswesen attraktiver und interaktiver gestalten, die Petenten sollen stärker einbezogen werden.

Die Maßnahmen, die wir treffen können um das Angebot zu verbessern, müssen dabei nicht neu erfunden werden. Bundesländer wie Schleswig-Holstein, Thüringen oder Rheinland-Pfalz zeigen, was (vor allem mit einem starken Online-Angebot) möglich ist. Auch die Möglichkeit der Schaffung eines Bürgerbeauftragten, wie ihn Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz erfolgreich eingeführt haben, ist in diesem Zusammenhang denkbar. Wir können uns bei der

rechtlichen Ausgestaltung an diesen „Muster-ländern“ orientieren. Insbesondere Rheinland-Pfalz, Gastgeber der diesjährigen Konferenz der Fachsprecher für Petitionen, kann als Vorbild für den Freistaat dienen.

WAS WOLLEN WIR?

MEHR BÜRGERNÄHE

Wir wollen die Beschlussempfehlungen des Petitionsausschusses überarbeiten und neue, verständlichere Formulierungen einführen.

Wir wollen die Öffentlichkeitsarbeit des Petitionsausschusses verbessern, etwa durch mehr Präsenz in der Berichterstattung des Landtagskuriers und auf der Homepage des Landtages. Eine „Petition des Monats“ kann helfen, die Arbeit des Ausschusses plastischer nachvollziehbar zu machen.

Berichte des Ausschusses, insbesondere der Jahresbericht, sollen auch in Leichter Sprache angeboten werden.

MEHR TRANSPARENZ

Wir wollen die Online-Plattform des Petitionsdienstes ausbauen und damit bürgerfreundlicher und transparenter machen. Ein modernes, bürgernahes und transparentes Petitionswesen benötigt in erster Hinsicht einen einfachen Zugang zu den Beschwerdestellen vor allem mittels Online-Plattformen. Der aktuelle Bearbeitungsstand einer Petition soll sich von den jeweiligen Petenten via Internet nachprüfen lassen. Eingegangene Petitionen sollen auf der Internetseite des Petitionsausschusses sichtbar sein. Die Petitionstexte wollen wir in anonymisierter Form als Grundlage für ein Mitzeichnungsverfahren einsehbar machen. Bestimmte Petitionen, z.B. mit einer bestimmten Mindestanzahl von Unterstützern (in Schleswig-Holstein sind hierfür beispielsweise 2000 Unterschriften erforderlich), können im Plenum oder Petitionsausschuss öffentlich diskutiert werden.

ÖFFENTLICHE PETITIONEN

Wir wollen die Möglichkeit zur Mitzeichnung bestehender Petitionen schaffen. Damit können die Petenten und andere Interessierte stärker als bisher in das Petitionsverfahren einbezogen werden. Mehrere gleiche Einzelanliegen sollen zusammengeschlossen werden können, die Möglichkeit zum Beitritt zu bereits eingereichten Petitionen eingeräumt werden. Die Teilnehmer sollen die Möglichkeit erhalten, online gemeinsam Änderungen am Text vorzunehmen und in einem Internetforum diskutieren zu können. Ab einem bestimmten Quorum können diese Petenten in einer öffentlichen Ausschusssitzung angehört werden.

PETITIONSWESEN VOR ORT STÄRKEN

Wir wollen die Präsenz des Petitionswesens in den Kommunen stärken. Der Petitionsausschuss soll bei Vor-Ort-Terminen stärker als bisher auftreten. Die Präsentation und die Ausstattung mit Infomaterial soll deutlich ausgebaut werden. Ortstermine sollen in Einzelfällen auch öffentlich stattfinden können.

PETITIONSDIENST STÄRKEN

Langfristig soll das Referat Petitionsdienst im Landtag mit mehr Personal ausgestattet werden. Durch entsprechend qualifiziertes Personal kann der Dienst zur selbstständigen juristischen Prüfung befähigt werden.

STELLENWERT DER PETITIONEN IM LANDTAG ERHÖHEN

Die Befassung mit Petitionen in den jeweiligen Fachausschüssen und in den Fraktionen soll ausgebaut werden. Die Einbeziehung ausschussfremder für den jeweiligen Fachbereich zuständigen MdL wollen wir prüfen. Bei Gesetzgebungsverfahren sollen themenrelevante Petitionen Berücksichtigung finden. Wir wollen prüfen, ob die Befassung mit den Beschlussempfehlungen im Rahmen der Landtagssitzung vorgezogen werden kann.

EFFEKTIVITÄT VERBESSERN

Wir wollen die Vorprüfung der Petitionen verbessern. So kann beispielsweise bei Petitionen mit Bezug zu Gerichtsverfahren im Vorfeld stärker überprüft werden, ob eine Annahme der Petition überhaupt sinnvoll ist. Es soll geprüft werden, ob die Wiederaufnahme von Petitionen erleichtert werden kann.

WIE WOLLEN WIR DAS UMSETZEN?

Durch eine Änderung des Petitionsausschussgesetzes. Eine Reihe von kleineren Verbesserungen lässt sich mittels Nachjustierungen an den **Grundsätzen des Ausschusses** umsetzen. Für die großen, im Koalitionsvertrag avisierten Punkte bedarf es einer **Änderung des Gesetzes**.